

31. Nachtrag – Änderung der Satzung der Krankenkasse BKK mkk – meine krankenkasse vom 01.01.2020

Artikel I

§ 13 Leistungen gemäß § 11 SGB V

1. Abs. 14 Nr. 2 der Satzung der BKK mkk – meine krankenkasse (Osteopathie) wird wie folgt gefasst:

Die mkk – meine krankenkasse beteiligt sich für maximal sechs Sitzungen je Kalenderjahr und Versicherten an den Kosten der Leistung nach Nr. 1. Erstattet werden bis zu 60,00 Euro je Sitzung, maximal jedoch bis zu 240,00 Euro je Kalenderjahr und nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten je Sitzung. Dabei gilt die kalenderjährliche Erstattungshöchstgrenze nach Absatz (11) Nr. 2. Zur Erstattung sind die Rechnung(en), sowie eine ärztliche Verordnung vorzulegen.

2. Abs. 15 Nr. 2 der Satzung der BKK mkk – meine krankenkasse (Professionelle Zahnreinigung) wird wie folgt gefasst:

Der Zuschuss wird zweimalig im Kalenderjahr in Höhe von jeweils maximal 40,00 Euro – jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten – gewährt. Dabei gilt die kalenderjährliche Erstattungshöchstgrenze nach Absatz (11) Nr. 2. Zur Erstattung des Zuschusses ist die Rechnung vorzulegen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Satzungsantrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK mkk – meine krankenkasse am 05.12.2024 beschlossen. Der Satzungsantrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 01.01.2025 in Kraft.

Erkner, den 05.12.2024



Dr. Wolfgang Hoffmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 5. Dezember 2024 beschlossene 31. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2024
213- 10204#00023#0019

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit

